

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



69. SONDERNUMMER

Studienjahr 2015/16

Ausgegeben am 8. 6. 2016

36.c Stück

Curriculum für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: https://online.uni-graz.at/kfu_online/wbMitteilungsblaetter.list?pOrg=1

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaber: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 in der jeweils geltenden Fassung.

Curriculum für das Bachelorstudium

Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung

Curriculum 2015 in der Fassung 2016

Dieses Curriculum wurde vom Senat

der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt in der Sitzung vom 22.06.2016,
der Karl-Franzens-Universität Graz in der Sitzung vom 18.05.2016,
der Kunstuniversität Graz in der Sitzung vom 21.06.2016,
der Technischen Universität Graz in der Sitzung vom 23.05.2016

sowie von den Hochschulkollegien

der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Graz in der Sitzung vom 28.04.2016,
der Pädagogischen Hochschule Burgenland in der Sitzung vom 10.05.2016,
der Pädagogischen Hochschule Kärnten in der Sitzung vom 17.05.2016,
der Pädagogischen Hochschule Steiermark in der Sitzung vom 13.05.2016

erlassen

und vom Rektorat

der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Graz in der Sitzung vom 28.04.2016,
der Pädagogischen Hochschule Burgenland in der Sitzung vom 11.05.2016,
der Pädagogischen Hochschule Kärnten in der Sitzung vom 18.05.2016,
der Pädagogischen Hochschule Steiermark in der Sitzung vom 17.05.2016

genehmigt.

Das Studium ist als gemeinsames Studium (§ 54 Abs. 9 UG und § 35 Abs. 4a HG) der oben genannten Universitäten und Pädagogischen Hochschulen eingerichtet. Rechtsgrundlagen für dieses Studium sind das Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002 idgF und die Studienrechtlichen Bestimmungen der Satzungen der AAU, KFUG, KUG und der TUG in der jeweils geltenden Fassung sowie das Hochschulgesetz 2005 (HG), BGBl. I Nr. 30/2006 idgF und die Hochschul-Curriculaverordnung 2013 (HCV 2013) idgF.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----|
| ABSCHNITT A: Allgemeine Bestimmungen..... | 5 |
| § A 1 Bezeichnung des Studiums | 5 |
| § A 2 Qualifikationsprofil und Kompetenzen..... | 5 |
| § A 3 Allgemeine Bestimmungen..... | 8 |
| § A 4 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums | 9 |
| § A 5 Prüfungsordnung | 12 |
| § A 6 Anzuwendende studienrechtliche Bestimmungen..... | 17 |
| ABSCHNITT B: Bildungswissenschaftliche Grundlagen und Pädagogisch-Praktische Studien | 19 |
| § B 1 Bildungswissenschaftliche Grundlagen (BWG)..... | 19 |
| § B 2 Pädagogisch-Praktische Studien (PPS)..... | 28 |
| ABSCHNITT C: Bestimmungen für die Unterrichtsfächer und die pädagogischen Spezialisierungen... | 34 |
| § C 1 Unterrichtsfach Bewegung und Sport | 34 |
| § C 2 Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde | 56 |
| § C 3 Unterrichtsfach Bosnisch-Kroatisch-Serbisch (BKS)..... | 79 |
| § C 4 Unterrichtsfach Chemie | 97 |
| § C 5 Unterrichtsfach Darstellende Geometrie | 111 |
| § C 6 Unterrichtsfach Deutsch | 123 |
| § C 7 Unterrichtsfach Englisch | 143 |
| § C 8 Unterrichtsfach Ernährung, Gesundheit und Konsum..... | 163 |
| § C 9 Unterrichtsfach Französisch | 191 |
| § C 10 Unterrichtsfach Geographie und Wirtschaftskunde..... | 213 |
| § C 11 Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung | 229 |
| § C 12 Unterrichtsfach Griechisch | 249 |
| § C 13 Unterrichtsfach Informatik | 263 |
| § C 14 Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung..... | 282 |
| § C 15 Unterrichtsfach Italienisch..... | 323 |
| § C 16 Unterrichtsfach Katholische Religion | 345 |
| § C 17 Unterrichtsfach Latein | 368 |
| § C 18 Unterrichtsfach Mathematik | 382 |
| § C 19 Unterrichtsfach Musikerziehung | 402 |
| § C 20 Unterrichtsfach Psychologie/Philosophie..... | 453 |
| § C 21 Unterrichtsfach Physik | 474 |
| § C 22 Unterrichtsfach Russisch..... | 486 |
| § C 23 Unterrichtsfach Slowenisch | 505 |

| | | |
|--|--|-----|
| § C 24 | Unterrichtsfach Spanisch | 529 |
| § C 25 | Unterrichtsfach Türkisch..... | 551 |
| § C 26 | Spezialisierung Inklusive Pädagogik | 569 |
| § C 27 | Spezialisierung Vertiefende Katholische Religionspädagogik für die Primarstufe | 591 |
| ABSCHNITT D: Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen | | 608 |
| § D 1 | Inkrafttreten | 608 |
| § D 2 | Übergangsbestimmungen..... | 609 |
| § D 3 | Äquivalenzlisten..... | 610 |
| ANHANG 1: Lehrveranstaltungstypen..... | | 611 |
| ANHANG 2: Abkürzungsverzeichnis | | 624 |

ABSCHNITT A: Allgemeine Bestimmungen

§ A 1 Bezeichnung des Studiums

Bachelorstudium „Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung“ (Sek AB).

§ A 2 Qualifikationsprofil und Kompetenzen

(1) Ziele und Inhalte des Studiums unter Bezugnahme auf die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule/Universität

Das gemeinsame Bachelorstudium zur Erlangung des Lehramts Sekundarstufe Allgemeinbildung im Entwicklungsverbund Süd-Ost^a zielt auf eine grundlegende professions- und wissenschaftsorientierte Ausbildung in den für die Berufsausübung notwendigen Kompetenzen ab.

Inhaltlich fließen Analysen des Berufsfelds, nationale und internationale Standardkataloge sowie die vom Entwicklungsrat empfohlenen Kompetenzen von PädagogInnen ein. Zudem wurde auf die geltenden Lehrpläne der Sekundarstufe sowie auf sonstige rechtliche Grundlagen Bedacht genommen.

Module der Fächer, der Fachdidaktiken, der Spezialisierungen, der Bildungswissenschaftlichen Grundlagen und der Pädagogisch-Praktischen Studien nehmen Bezug auf die im Entwicklungsverbund Süd-Ost festgelegten Kernelemente der Profession.

(2) Berechtigung, Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt (*Employability*)

Das Bachelorstudium „Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung“ berechtigt die AbsolventInnen zur Belegung eines weiterführenden Masterstudiums (entsprechend den Zulassungsvoraussetzungen des Masterstudiums) zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe. Die angestrebten Qualifikationen werden durch das Bachelorstudium grundgelegt. Das Bachelorstudium qualifiziert die AbsolventInnen für eine Reihe pädagogischer Berufsfelder, beispielsweise im Bereich der allgemeinen und beruflichen schulischen Weiterbildung sowie in außerschulischen Bildungseinrichtungen (siehe Qualifikationsprofile der einzelnen Unterrichtsfächer). Die Spezialisierung „Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung“ im Lehramt Sek AB bereitet für die spezifische Begleitung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, Lernschwierigkeiten und psychosozialen Benachteiligungen in den Schulstufen 5 bis 13 vor.

Durch das Angebot der Spezialisierung in „Vertiefende Katholische Religionspädagogik“ im Bereich der Primarstufe werden ReligionslehrerInnen ausgebildet, die an allen Schultypen von der 1. bis zur 13. Schulstufe tätig sein können.

(3) Lehr-, Lern- und Beurteilungskonzept

Der hochschuldidaktische Zugang orientiert sich an Konzepten des forschenden und dialogischen Lernens und zielt auf aktive Wissenskonstruktion und eigenverantwortlichen Kompetenzerwerb ab. Lernförderliche Leistungsrückmeldungen und Leistungsbewertungen sind integrative Teile der Lehr-/Lernkonzepte und stehen im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Kompetenzen. Das Modell

^a Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Karl-Franzens-Universität Graz, Katholische Pädagogische Hochschuleinrichtung Kärnten, Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz, Kunstuniversität Graz, Pädagogische Hochschule Burgenland, Pädagogische Hochschule Kärnten, Pädagogische Hochschule Steiermark, Technische Universität Graz

der Pädagogisch-Praktischen Studien orientiert sich am Leitbild der reflektierenden PraktikerInnen und zielt darauf ab, bildungswissenschaftliches, fachliches und fachdidaktisches Wissen zu verknüpfen, in Handlungskompetenz umzusetzen und Unterricht gemäß den Prinzipien der Praxisforschung zu planen, zu evaluieren, zu analysieren, zu reflektieren und weiterzuentwickeln.

(4) Erwartete Kompetenzen: Allgemeines Kompetenzprofil

Qualität und Wert von Unterricht und Erziehung stehen mit dem Bildungssystem in Verbindung, aber in erster Linie mit der Qualifikation der Personen, die im Schulwesen tätig sind. Daher ist die PädagogInnenbildung der eigentliche Schlüsselaspekt des gesamten Bildungssystems.

Professionelle Kompetenzen von PädagogInnen werden in wissenschaftlich fundierter Theorie- und Praxisausbildung (d. h. durch ein im gleichen Unterrichtsfach bzw. durch ein in der gleichen Spezialisierung weiterführendes Masterstudium) erworben und durch Berufserfahrung weiterentwickelt. PädagogInnenbildung ist ein Kontinuum, bei dem die Reflexion von Erfahrungen eine zentrale Rolle einnimmt und durch regelmäßige Fort- und Weiterbildung ergänzt wird.

Zentraler Bestandteil der PädagogInnenbildung ist es, ein begründetes Professionsverständnis zu erwerben, das den LehrerInnenberuf in institutionelle und gesellschaftliche Spannungsverhältnisse eingebettet sieht und die beruflichen Herausforderungen thematisiert. Das erfordert eine wissenschaftlich akzentuierte Ausbildung, in der die jeweilige Fachdidaktik als Integrationsinstanz fungieren soll. Die AbsolventInnen sind souverän in der fachlichen Disziplin und in ihrem beruflichen Handeln. Sie verfügen über die Fähigkeit, aus dem vorhandenen Wissen fachliche Themen auszuwählen und den Unterricht mit wissenschaftlich-reflexivem Habitus zu gestalten.

Gesellschaftliche Anforderungen verlangen von den AbsolventInnen eine Reihe von transversalen Kenntnissen und Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

- Diversität mit Fokus auf Mehrsprachigkeit, Interkulturalität, Interreligiosität
- Gender
- *Global Citizenship Education*
- Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung
- Medien und digitale Kompetenzen
- Sprache und Literalität

Die Umsetzung der angeführten Kernelemente der Profession erfolgt in den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen, in den Pädagogisch-Praktischen Studien, in den Fachwissenschaften und in den Fachdidaktiken.

1 Wissen – Verstehen – Können

Im Bachelorstudium werden die folgenden Kompetenzen des Bereichs „Wissen – Verstehen – Können“ grundgelegt:

Die AbsolventInnen verfügen über grundlegendes fachwissenschaftliches, fachdidaktisches und bildungswissenschaftliches Wissen, mit dem sie Unterricht planen, gestalten und evaluieren. Sie verstehen die Inhalte, Strukturen sowie die zentralen Forschungsfragen und -methoden ihrer Fächer. Die AbsolventInnen haben die grundlegende Kompetenz, diese in unterschiedlichen Situationen anzuwenden und auf wissenschaftlicher Basis zu reflektieren. Sie sind gegenüber neuen Entwicklungen

und interdisziplinären Erkenntnissen aufgeschlossen und entwickeln ein grundlegendes pädagogisch-professionelles Selbstverständnis.

2 Kommunikation – Vermittlung – Anwendung

Im Bachelorstudium werden die folgenden Kompetenzen des Bereichs „Kommunikation – Vermittlung – Anwendung“ grundgelegt:

Die AbsolventInnen planen, realisieren und evaluieren ihren Unterricht so, dass dieser auf das Miteinander der Lernenden, die inhaltlichen Vorgaben, die strukturellen Rahmenbedingungen und den jeweiligen Forschungsstand des Fachgebiets abgestimmt ist. Die AbsolventInnen diagnostizieren und fördern die Lernenden gemäß deren Potenzialen und Fähigkeiten. Sie berücksichtigen die Diversität der Lernenden (Begabungen, Behinderungen, Gender, Interkulturalität, Leistungsdifferenzen etc.), differenzieren die Gestaltung ihres Unterrichts und berücksichtigen fächerübergreifende Aspekte. Sie haben jene interkulturellen Kompetenzen erworben, die sie in respektvoller Weise mit Angehörigen verschiedener Kulturen interagieren lassen. Sie setzen ihr theoretisches und praktisches Wissen zum Aufbau sozialer Beziehungen und zur Gestaltung kooperativer Arbeitsformen ein. Die AbsolventInnen sind in der Lage, Konflikte wahrzunehmen, zu moderieren und Lösungsmöglichkeiten anzubieten bzw. zu realisieren.

Die AbsolventInnen verwenden ihr Wissen über verbale als auch nonverbale Kommunikations- und Medienformen, um aktives Lernen, Mitarbeit und den gegenseitigen Austausch in Klassenzimmern und darüber hinaus zu fördern, und sie reflektieren den eigenen Medieneinsatz. Sie können Lernsituationen schaffen und fachspezifische Aspekte für die Lernenden bedeutsam machen, die individuell angepasst sind. Sie verstehen und verwenden eine Vielfalt von Lehrmethoden, entwickeln Unterrichtsstrategien und bieten Lerngelegenheiten sowie unterschiedliche Lernwege an. Sie schaffen eine forschende Haltung im Unterricht und nützen die schulischen Lernfelder als Ausgangspunkt für forschendes und experimentierendes Lernen und wissenschaftliche Kooperation.

3 Urteilsfähigkeit

Im Bachelorstudium werden die folgenden Kompetenzen des Bereichs „Urteilsfähigkeit“ grundgelegt: Die AbsolventInnen kennen die verschiedenen Möglichkeiten der Leistungsfeststellung und wenden fachrelevante Beurteilungsformen an. Sie diagnostizieren den Leistungsstand, evaluieren das soziale Verhalten sowie die Arbeitshaltung von Lernenden und sind fähig, die kognitive, soziale und persönliche Entwicklung der SchülerInnen kontinuierlich einzuschätzen, zu sichern und zu fördern. Sie berücksichtigen diese Ergebnisse in ihren Unterrichtsplanungen. Sie sind in der Lage, wertschätzendes Feedback zu geben.

4 Reflexion

Im Bachelorstudium werden die folgenden Kompetenzen des Bereichs „Reflexion“ grundgelegt: Die AbsolventInnen reflektieren kontinuierlich die Wirkung ihres Handelns und ihrer Entscheidungen und tragen aktiv dazu bei, personenbezogene Rückmeldungen zu geben und zu erhalten. Sie verstehen Handeln im Unterricht als eine selbstreflektierte, prozess- und zielorientierte Tätigkeit auf dem Weg zu reflektierenden PraktikerInnen. Sie verfolgen verantwortungsbewusst ihre professionelle Weiterentwicklung.

5 Die AbsolventInnen im sozialen Gefüge

Die AbsolventInnen verhalten sich professionell im Umgang mit dem schulischen und gesellschaftlichen Umfeld, pflegen konstruktive Beziehungen im Kollegium, zu Eltern und Behörden, um ein förderliches Lernklima zu schaffen. Sie fördern den Erwerb sozial-kommunikativer Kompetenzen der SchülerInnen. Sie sind in der Lage, entwicklungsförderliche Beratung zu geben beziehungsweise zu vermitteln.

6 Die Kompetenzen der Unterrichtsfächer und der Spezialisierungen

Die AbsolventInnen verfügen über die jeweiligen grundlegenden Fachkompetenzen der einzelnen Unterrichtsfächer bzw. Spezialisierungen.

§ A 3 Allgemeine Bestimmungen

(1) Zulassungsvoraussetzungen und Eignungsverfahren

Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium „Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung“ ist die erfolgreiche Absolvierung eines Aufnahmeverfahrens zur Feststellung der allgemeinen Eignung für das Lehramt an Schulen. Nähere Bestimmungen zum Aufnahmeverfahren und zu den Zulassungsvoraussetzungen werden durch Verordnungen der Hochschulkollegien an den Pädagogischen Hochschulen bzw. der Rektorate der Universitäten festgelegt.

Fachliche und künstlerische Eignung als Zulassungsvoraussetzung gelten für die folgenden Unterrichtsfächer: Bewegung und Sport, Darstellende Geometrie, Griechisch, Instrumentalmusikerziehung, Latein und Musikerziehung.

(2) Studienleistung im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Mit diesen ECTS-Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden beträgt und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden, wodurch 1 ECTS-Anrechnungspunkt 25 Echtstunden entspricht. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Kontaktstunden. Die Kontaktstunde entspricht 45 Minuten pro Unterrichtswoche des Semesters.

(3) Auslandsstudien und Praxis

1 Empfohlene Auslandsstudien

Den Studierenden wird empfohlen, im Bachelorstudium ein Auslandssemester zu absolvieren. Dafür kommen insbesondere die Semester 4 bis 6 des Studiums in Frage. Während des Auslandsstudiums absolvierte Lehrveranstaltungen werden bei Gleichwertigkeit von dem zuständigen studienrechtlichen Organ in einem Pflicht- bzw. Wahlmodul anerkannt oder können als freies Wahlfach verwendet werden. Auf Antrag ordentlicher Studierender, Teile ihres Studiums im Ausland durchführen zu dürfen, ist bescheidmässig durch das zuständige studienrechtliche Organ festzustellen, welche der geplanten Prüfungen den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von dem/der AntragstellerIn vorzulegen (Vorausbescheid).

2 Empfohlene Praxis

Die Studierenden können eine berufsorientierte Praxis im Rahmen der freien Wahlfächer absolvieren. Die Praxis kann im Ganzen oder in Teilen absolviert werden. Pro Woche (im Sinne einer Vollbeschäftigung) werden 1,5 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben. Als Praxis gilt auch die aktive Teilnahme an einer wissenschaftlichen Veranstaltung (z. B. wissenschaftliche Tagung etc.). Diese Praxis ist vorab von den zuständigen studienrechtlichen Organen zu genehmigen und hat in sinnvoller Ergänzung zum Studium zu stehen.

(4) Abschluss und akademischer Grad

Den AbsolventInnen des Bachelorstudiums Sekundarstufe Allgemeinbildung wird der akademische Grad „Bachelor of Education“, abgekürzt BEd, verliehen.

§ A 4 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Aufbau des Studiums

Das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Ausmaß von 240 ECTS-Anrechnungspunkten hat eine Studiendauer von acht Semestern. Es sind zwei Unterrichtsfächer (UF) oder ein Unterrichtsfach und die Spezialisierung Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung zu wählen. Die Spezialisierung Vertiefende Katholische Religionspädagogik für die Primarstufe kann ausschließlich in Kombination mit dem Unterrichtsfach (UF) Katholische Religion gewählt werden. Das Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung kann ausschließlich in Kombination mit dem Unterrichtsfach Musikerziehung gewählt werden.

Die insgesamt 240 ECTS-Anrechnungspunkte teilen sich im Bachelorstudium folgendermaßen auf:

| Sekundarstufe AB Bachelorstudium | |
|--|------------|
| Bildungswissenschaftliche Grundlagen (inkl. 10 ECTS Pädagogisch-Praktische Studien) | 40 |
| Unterrichtsfach 1 (inkl. 5 ECTS Pädagogisch-Praktische Studien) | 95 |
| Unterrichtsfach 2 bzw. Spezialisierung (inkl. 5 ECTS Pädagogisch-Praktische Studien) | 95 |
| Bachelorarbeit | 5 |
| Freie Wahlfächer | 5 |
| Summe | 240 |

Studierende zweier Unterrichtsfächer, in denen dieselbe Lehrveranstaltung als Pflichtfach vorgesehen ist, müssen diese Lehrveranstaltung nur ein Mal absolvieren. Im zweiten Unterrichtsfach ist diese Lehrveranstaltung durch freie Wahlfächer zu ersetzen.

Die Pädagogisch-Praktischen Studien (PPS) umfassen insgesamt 20 ECTS-Anrechnungspunkte, sie sind im Ausmaß von 5 ECTS-Anrechnungspunkten pro Unterrichtsfach und 10 ECTS-Anrechnungspunkten in den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen im Bachelorstudium inkludiert. Im Bachelorstudium

sind 5 ECTS-Anrechnungspunkte der Fachdidaktik je Unterrichtsfach zur Begleitung der Pädagogisch-Praktischen Studien zugeordnet.

Das Studium ist nach fachspezifischen Gesichtspunkten modular strukturiert. Verpflichtende Module sind als Pflichtmodule (PM) und wählbare Module als Wahlmodule (WM) gekennzeichnet.

Freie Wahlfächer können während der gesamten Dauer des Bachelorstudiums absolviert werden und sind Lehrveranstaltungen/Prüfungen, welche frei aus dem Lehrangebot aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten sowie aller inländischen Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen gewählt werden können. Sie dienen der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten sowohl aus dem eigenen Fach nahe stehenden Gebieten als auch aus Bereichen von allgemeinem Interesse.

(2) Lehrveranstaltungstypen

Es gibt nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Die Lehrveranstaltungstypen werden in Anhang 1 angeführt.

(3) STEOP – Studieneingangs- und Orientierungsphase

- 1 Die Studieneingangs- und Orientierungsphase des Bachelorstudiums „Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung“ enthält einführende und orientierende Lehrveranstaltungen des ersten Semesters im Umfang von 4 ECTS-Anrechnungspunkten und besteht aus den folgenden Lehrveranstaltungen:

| Abk. | LV-Name | LV-Typ | ECTS-Anrechnungspunkte |
|---------|---|--|------------------------|
| BWA.001 | Einführung in Lehren und Lernen (STEOP) | VO | 3 |
| BWA.002 | Orientierung im Berufsfeld (STEOP) | KS ¹⁾⁷⁾ SE ⁶⁾ UE ²⁾⁴⁾⁸⁾ | 1 |

- 2 Die positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen der STEOP berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelorarbeit gemäß den im Curriculum genannten Bedingungen.
- 3 Bis zur erfolgreichen Absolvierung aller Lehrveranstaltungen der STEOP können weitere Lehrveranstaltungen in einem Umfang von 56 ECTS-Anrechnungspunkten gemäß den im Curriculum genannten Anmeldevoraussetzungen absolviert werden, insgesamt (inkl. STEOP) jedoch nicht mehr als im Umfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten. Davon unberührt sind die freien Wahlfächer.
- 4 Darüber hinaus sind § 41 Abs. 3 HG und § 66 Abs. 5 UG anzuwenden.

(4) Beschränkung der Plätze in Lehrveranstaltungen und Reihungskriterien

- 1 Aus pädagogisch-didaktischen und räumlichen Gründen, aufgrund der Anzahl an Geräten/Apparaturen oder aus Sicherheitsgründen kann die Anzahl der Teilnehmenden für die einzelnen Lehrveranstaltungen beschränkt werden. Die maximale Anzahl an Teilnehmenden ist an den jeweiligen Modulen des Curriculums ersichtlich. Unter veränderten Bedingungen (z. B. Erweiterung der apparativen Ausstattung, Änderung der Raumgröße) sind Abweichungen von diesen Zahlen möglich.
- 2 Wenn ein ausreichendes Angebot an Parallel-Lehrveranstaltungen nicht möglich ist und die festgelegte Höchstzahl der Teilnehmenden überschritten wird, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen nach den folgenden Kriterien:
 - a. Die Lehrveranstaltung ist für die/den Studierende(n) verpflichtend in einem Pflichtmodul (PM) oder Wahlmodul (WM) im Curriculum vorgeschrieben.
 - b. Die Summe der im betreffenden Studium positiv absolvierten Lehrveranstaltungen (Gesamt-ECTS-Anrechnungspunkte)
 - c. Das Datum (Priorität früheres Datum) der Erfüllung der Teilnahmevoraussetzung
 - d. Studierende, welche bereits einmal zurückgestellt wurden oder die Lehrveranstaltung wiederholen müssen
 - e. Die Note der Prüfung – bzw. der Notendurchschnitt der Prüfungen (gewichtet nach ECTS-Anrechnungspunkten) – über die Lehrveranstaltung(en) der Teilnahmevoraussetzung
 - f. Als letztes Reihungskriterium entscheidet das Los zwischen gleich gereihten Studierenden.

Studierende, für die solche Lehrveranstaltungen zur Erfüllung des Curriculums nicht notwendig sind, werden lediglich nach Maßgabe freier Plätze berücksichtigt; die Aufnahme in eine eigene Ersatzliste ist möglich. Es gelten sinngemäß die obigen Bestimmungen.

- 3 Für Lehrveranstaltungen anderer Studien, die nicht im Rahmen der Pflichtveranstaltungen besucht werden, gelten jene Regelungen, die in den einschlägigen Curricula vorgesehen sind.
- 4 Für Studierende, die im Rahmen von Mobilitätsprogrammen einen Teil ihres Studiums an einer am Entwicklungsverbund Süd-Ost beteiligten Institution absolvieren, werden Plätze vorrangig im Ausmaß von zehn Prozent der verfügbaren Plätze vergeben.

(5) Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist grundsätzlich Deutsch. Nach Maßgabe der Möglichkeiten können Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten werden.

Darüber hinausgehende Regelungen zur Unterrichtssprache sind im allgemeinen Teil der einzelnen Fächer und Spezialisierungen und in den Modulbeschreibungen angeführt.

§ A 5 Prüfungsordnung

(1) Informationspflicht

Die für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen LehrveranstaltungsleiterInnen haben die Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung (nachweislich durch Eingabe in das Verwaltungsprogramm) und im Rahmen der ersten Lehrveranstaltungseinheit über die folgenden Aspekte zu informieren:

- Bildungsziele, Bildungsinhalte und Kompetenzen (*learning outcomes*),
- Art und Umfang der Leistungsnachweise (siehe § A 5 Abs. 4),
- Anzahl der Kontaktstunden,
- Prüfungsmethoden (siehe § A 5 Abs. 5) einschließlich des Rechts auf Beantragung einer alternativen Prüfungsmethode,
- Beurteilungskriterien und die Vergabekriterien für die ECTS-Anrechnungspunkte sowie
- Stellung des Moduls im Curriculum.

Diese Informationen orientieren sich an den Beschreibungen der Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen.

(2) Bestellung der PrüferInnen

- 1 Die Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen LehrveranstaltungsleiterInnen abgenommen.
- 2 Die Prüfungskommission bzw. der Prüfungssenat für kommissionelle Prüfungen setzt sich unbeschadet § A 5 Abs. 9 Z 4 und 5 aus mindestens drei PrüferInnen zusammen, die vom zuständigen studienrechtlichen Organ bestellt werden.
- 3 Jedes Mitglied einer Prüfungskommission bzw. eines Prüfungssenats hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Mehrheitsbeschluss über die Beurteilung, so ist das arithmetische Mittel aus den von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu bilden, wobei bei einem Ergebnis, dessen Wert nach dem Dezimalkomma kleiner oder gleich 5 ist, auf die bessere Note zu runden ist.
- 4 Darüber hinausgehende Regelungen zur Bestellung der PrüferInnen in den studienrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Institutionen finden ebenfalls Anwendung.

(3) Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

Die Studierenden haben sich entsprechend den über das Online-System der jeweiligen Institution bekanntgegebenen Terminen und den organisatorischen Vorgaben der Institution, an der die Lehrveranstaltung oder Prüfung absolviert wird, rechtzeitig zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden. Die Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen erfolgt entsprechend den in § A 4 Abs. 4 Z 2 festgelegten Reihungskriterien.

(4) Art und Umfang der Prüfungen

Die folgenden Prüfungen oder sonstigen Leistungsnachweise sind vorgesehen:

- 1 Modulabschluss
 - a. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls erfolgt durch Prüfungen über die einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls.
 - b. In der Modulbeschreibung ist auszuweisen, ob es sich um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen oder um nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen handelt.
- 2 Beurteilung der Pädagogisch-Praktischen Studien (siehe § A 5 Abs. 8)
- 3 Beurteilung der Bachelorarbeit (siehe § A 5 Abs. 10)

(5) Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

- 1 Bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt statt, der schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich sein kann.
- 2 Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Prüfung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern durch mehrere, mindestens jedoch zwei zu erbringende Teilleistungen.

(6) Beurteilungskriterien

- 1 Die Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.
- 2 Die Leistungsfeststellung kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche oder schriftliche Prüfungen erfolgen.
- 3 Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig. Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel die folgenden Leistungszuordnungen:
 - Mit „Sehr gut“ sind die Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.
 - Mit „Gut“ sind die Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.
 - Mit „Befriedigend“ sind die Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.
 - Mit „Genügend“ sind die Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.
 - Mit „Nicht genügend“ sind die Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

- 4 Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Dies ist in der jeweiligen Modulbeschreibung des Curriculums zu verankern. Bei Heranziehung dieser abweichenden Beurteilungsart für die Beurteilung von Prüfungen gelten in der Regel die folgenden Leistungszuordnungen:
 - „Mit Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüber hinausgehend erfüllt werden.
 - „Ohne Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.
- 5 Zeugnisse sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der Leistung auszustellen.
- 6 Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist eine Anwesenheit bei 75 % der vorgesehenen Kontaktstunden erforderlich. Wird die erforderliche Anwesenheit unterschritten und hat die/der Studierende bereits einen Auftrag zur Erbringung einer Teilleistung nachweislich übernommen, gilt dies als Prüfungsabbruch und die Prüfung ist negativ zu beurteilen.
- 7 Werden bei Prüfungen Leistungen vorgetäuscht und/oder unerlaubte Hilfsmittel eingesetzt und diese Hilfsmittel noch vor einer Beurteilung entdeckt, sind die unerlaubten Hilfsmittel für den restlichen Prüfungszeitraum abzunehmen und die bis zum Zeitpunkt der Abnahme der unerlaubten Hilfsmittel erbrachten Prüfungsleistungen sind als nicht erbracht zu bewerten. In die Prüfungsunterlagen ist ein entsprechender Vermerk über die Nutzung unerlaubter Hilfsmittel aufzunehmen.
- 8 Ist an einer Universität in der Satzung bezüglich Z 6 und 7 eine abweichende Regelung festgelegt, so gilt die Satzungsregelung der Universität, an der die jeweilige Prüfung absolviert wird.

(7) Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP)

Die Studieneingangs- und Orientierungsphase des Bachelorstudiums Sekundarstufe Allgemeinbildung enthält einführende und orientierende Lehrveranstaltungen des ersten Semesters und soll der Orientierung im Studien- und Berufsfeld, der Reflexion der Studienwahl, der Auseinandersetzung mit den wesentlichen Aspekten und Anforderungen des Studiums sowie des Berufs und der Förderung grundlegender Kompetenzen der Studierenden dienen. Nähere Bestimmungen zur Studieneingangs- und Orientierungsphase sind in § A 4 Abs. 3 enthalten.

(8) Pädagogisch-Praktische Studien (PPS)

- 1 Die Bestimmungen dieses Absatzes beziehen sich auf die in § B 2 Abs. 1 Z 1 lit. a bis e angeführten Praktika der Pädagogisch-Praktischen Studien.
- 2 Die Beurteilung der Pädagogisch-Praktischen Studien erfolgt nach der Beurteilungsart „mit/ohne Erfolg teilgenommen“ und jedenfalls auch durch ein schriftliches Gutachten.
- 3 Die zuständigen LehrveranstaltungsleiterInnen und/oder MentorInnen haben mit den Studierenden Beratungsgespräche über deren Entwicklungsstand zu führen.
- 4 Die Beurteilung der Pädagogisch-Praktischen Studien erfolgt durch den/die zuständige/n LehrveranstaltungsleiterIn auf der Grundlage der schriftlichen Leistungsbeschreibung des/der MentorIn oder durch den/die MentorIn.
- 5 Wird die Beurteilung voraussichtlich auf „ohne Erfolg teilgenommen“ lauten, so ist dem zuständigen studienrechtlichen Organ zum frühestmöglichen Zeitpunkt darüber Mitteilung zu machen. Die/der Studierende ist über die voraussichtlich negative Beurteilung und ihre Grundlagen sowie allfällige Anforderungen zur Erreichung einer positiven Beurteilung umgehend nachweislich zu informieren. Der/dem Studierenden ist die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.
- 6 Im Rahmen der Wiederholung der Pädagogisch-Praktischen Studien nach negativer Beurteilung hat die Beurteilung kommissionell zu erfolgen.

(9) Wiederholung von Prüfungen

- 1 Bei Beurteilung einer Prüfung mit „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden gemäß § 43 Abs. 5 HG und § 77 Abs. 2 UG insgesamt drei Wiederholungen zu.
- 2 Wiederholungen in der STEOP: Wenn die/der Studierende bei einer vorgeschriebenen Prüfung der STEOP auch bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde, gilt das Studium gemäß § 59 Abs. 2 Z 7 HG als vorzeitig beendet bzw. es erlischt gemäß § 66 Abs. 4 UG die Zulassung zum Studium. Die neuerliche Zulassung zu diesem Studium kann frühestens für das drittfolgende Semester nach dem Erlöschen der Zulassung beantragt werden. Die neuerliche Zulassung kann zweimal beantragt werden. Nach jeder neuerlichen Zulassung steht den Studierenden die gesamte Anzahl an Prüfungswiederholungen in der Studieneingangs- und Orientierungsphase zu.
- 3 Wiederholungen der Pädagogisch-Praktischen Studien: Bei negativer Beurteilung der Pädagogisch-Praktischen Studien steht gemäß § 59 Abs. 2 Z 6 HG nur eine Wiederholung zu. Bei zweimaliger negativer Beurteilung der Pädagogisch-Praktischen Studien gilt das Studium als vorzeitig beendet bzw. es erlischt die Zulassung zum Studium. Ein Verweis von der Praxischule (z. B. auf Grund einer schwerwiegenden Pflichtverletzung) ist einer negativen Semesterbeurteilung gleichzuhalten.
- 4 Ab der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist diese auf Antrag der/des Studierenden kommissionell abzuhalten. Anträgen auf eine/n bestimmte/n PrüferIn der jeweiligen Institution ist ab der zweiten Wiederholung der Prüfung jedenfalls zu entsprechen. Ab der zweiten Wiederholung sind Studierende berechtigt, einen Antrag auf Ablegung der Prüfung nach einer von der im Curriculum oder auf andere Weise festgelegten Prüfungsmethode abweichenden

Prüfungsmethode zu beantragen. Über die Anträge entscheidet das zuständige studienrechtliche Organ. Die letzte zulässige Wiederholung einer Prüfung ist jedenfalls kommissionell abzuhalten.

- 5 Die Prüfungskommission bzw. der Prüfungssenat besteht aus wenigstens drei Personen. Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung besteht die Prüfungskommission bzw. der Prüfungssenat aus vier Personen, wobei das zuständige studienrechtliche Organ Mitglied der Prüfungskommission bzw. des Prüfungssenats ist und den Vorsitz führt. Handelt es sich dabei um die letzte Prüfung im Studium, hat sich die Prüfungskommission bzw. der Prüfungssenat aus fünf Mitgliedern zusammenzusetzen. Der Abstimmungsprozess in der Prüfungskommission bzw. dem Prüfungssenat hat gemäß § A 5 Abs. 2 zu erfolgen.
- 6 Weichen die Bestimmungen in der Satzung einer Universität von den Bestimmungen in § A 5 Abs. 9 Z 5 ab, so gelten für Prüfungen, die an dieser Universität absolviert werden, die Bestimmungen der jeweiligen Satzung.
- 7 Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung im selben Studium anzurechnen.^b
- 8 Positiv beurteilte Prüfungen können bis sechs Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des Studiums ein Mal wiederholt werden.
- 9 Tritt der/die PrüfungskandidatIn nicht zur Prüfung an, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der möglichen Prüfungsantritte anzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn keine fristgerechte Abmeldung von der Prüfung erfolgt ist.
- 10 Es gilt jedoch als Prüfungsantritt, wenn der/die PrüfungskandidatIn zum Prüfungstermin erschienen ist und die Prüfungsaufgaben übernommen oder nachweislich die erste Fragestellung in Bezug auf den Stoff der Prüfung zur Kenntnis genommen hat. Erfolgt sodann ein Prüfungsabbruch, ist die Prüfung jedenfalls negativ zu beurteilen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für den Prüfungsabbruch vor.

(10) Bachelorarbeit

- 1 Im Rahmen des Bachelorstudiums ist eine Bachelorarbeit aus einer der beiden Fachwissenschaften, aus einer der beiden Fachdidaktiken, aus den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen oder aus der Spezialisierung zu verfassen. Sie kann auch bereichsübergreifend aus zwei oder mehreren der oben genannten Bereiche verfasst werden.
- 2 Die Bachelorarbeit ist die im Bachelorstudium eigenständig anzufertigende, schriftliche Arbeit, die im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung abzufassen ist. Dafür sind 5 ECTS-Anrechnungspunkte vorgesehen. Sie kann erst verfasst werden, wenn bereits Prüfungen im Umfang von mindestens 100 ECTS-Anrechnungspunkten in diesem Bachelorstudium positiv absolviert wurden. Ein diesbezüglicher Nachweis ist von den Studierenden im Rahmen der Betreuungsvereinbarung zu erbringen. Das Thema der Bachelorarbeit ist im Einverständnis mit dem/der LehrveranstaltungsleiterIn festzulegen.
- 3 Die Bachelorarbeit orientiert sich in ihrem formalen Aufbau an wissenschaftlichen Publikationen und an den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

^b Die Prüfungsantritte werden auch bei einem Unterrichtsfach- oder -spezialisierungswechsel fortlaufend weitergezählt.

- 4 Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, zu beachten.
- 5 Hinsichtlich der Definition von Plagiaten und anderem Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen wird auf § 51 Abs. 2 Z 31 und 32 UG verwiesen.
- 6 Die Bachelorarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache zu verfassen. Nach Absprache mit dem/der BetreuerIn kann die Bachelorarbeit auch in englischer Sprache oder in der Unterrichtssprache der Lehrveranstaltung, in deren Rahmen sie angefertigt wird, verfasst werden.
- 7 Bachelorarbeiten sind nach der fünfstufigen Notenskala zu beurteilen.

§ A 6 Anzuwendende studienrechtliche Bestimmungen

Zusätzlich zu den in den §§ A1 bis A5 des Curriculums enthaltenen studienrechtlichen Bestimmungen werden gemäß § 10a HG und § 54 Abs. 9a UG die folgenden Bestimmungen für anwendbar erklärt:

- 1 Die Begriffsbestimmungen in § 35 HG und § 51 UG sind anzuwenden. Hinsichtlich der Art und Struktur der Studien und des Verfahrens zur Einrichtung von Studien sind § 38, 40, 42 und 43 Abs. 1 und 2 HG sowie § 54 UG mit Ausnahme von Abs. 6d anzuwenden.
- 2 Bei Fernstudien ist § 53 UG anzuwenden.
- 3 Hinsichtlich des Rechtsschutzes bei Prüfungen, der Aufbewahrung von Beurteilungsunterlagen sowie der Nichtigerklärung von Beurteilungen sind auf Prüfungen und wissenschaftliche Arbeiten, die an einer Pädagogischen Hochschule abgelegt werden, § 44 Abs. 1 bis 4 und § 45 HG und auf Prüfungen und wissenschaftliche Arbeiten, die an einer Universität abgelegt werden, § 79 Abs. 1 bis 4 und § 74 UG sowie darüber hinausgehende Regelungen in der jeweiligen Satzung anzuwenden. Für die Einsichtnahme in die Beurteilungsunterlagen und Auswertungsprotokolle des Aufnahmeverfahrens ist § 79 Abs. 6 UG anzuwenden.^c
- 4 Für Aufbewahrung und Einsichtnahme in die Beurteilungsunterlagen einer Bachelorarbeit ist § 84 UG anzuwenden.
- 5 Hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungen ist § 78 UG anzuwenden. § 57 HG ist nicht anzuwenden.^d Eine Anerkennung einer Bachelorarbeit oder wissenschaftlichen Arbeit als Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- 6 Hinsichtlich der Einteilung des Studienjahres ist § 52 UG anzuwenden.
- 7 Hinsichtlich der Zulassung zum Studium sind § 50 Abs. 1 und Abs. 3 bis 7 HG, § 51 Abs. 1 und 3 HG sowie § 63 Abs. 8 und 9 UG anzuwenden. § 65 UG ist nicht anzuwenden. An Universitäten ist darüber hinaus § 63 Abs. 3, 5 und 6 UG anzuwenden.
- 8 Hinsichtlich des Nachweises der allgemeinen Universitätsreife ist von den Pädagogischen Hochschulen § 51 Abs. 2 HG und § 64 Abs. 1 Z 7 und 8 UG und von den Universitäten § 64 Abs. 1 und 2 UG anzuwenden.

^c Da Prüfungen an Universitäten in der Regel auch von Studierenden anderer Studien absolviert werden, sollen durch Anwendung dieser Bestimmung alle Personen, die dieselbe Prüfung absolvieren, hinsichtlich der Einsichtnahme gleich behandelt werden.

^d Da die Bachelorarbeit einen essentiellen Teil des Bachelorstudiums darstellt, soll für jedes Bachelorstudium eine eigene Bachelorarbeit verfasst werden.

- 9 Hinsichtlich der Zulassungsfristen ist an Universitäten § 61 UG und an Pädagogischen Hochschulen § 52 HG und § 61 Abs. 2 UG anzuwenden.
- 10 Hinsichtlich der Inskription bzw. Meldung der Fortsetzung zum Studium ist § 62 UG anzuwenden.
- 11 Hinsichtlich der Beurlaubung ist § 67 UG anzuwenden.
- 12 Hinsichtlich der Beendigung des Studiums sind § 59 Abs. 1, 2 Z 1, 2 und 6, Abs. 3 HG sowie § 68 Abs. 1 Z 3 mit Ausnahme der Bestimmung über die Zählung der Prüfungsantritte, Z 5 und Abs. 3 UG sowie § 66 Abs. 4 UG anwendbar.
- 13 Hinsichtlich der Vergabe von Matrikelnummern, Studienevidenz, Studienbuch, Studienausweis, Abgangsbescheinigung, Widerruf akademischer Grade, Nostrifizierung, Studienbeitrag und der Ausstellung von Zeugnissen sind von Pädagogischen Hochschulen die Bestimmungen des HG und von Universitäten die Bestimmungen des UG anzuwenden.
- 14 Hinsichtlich der Rechte und Pflichten von Studierenden ist § 59 UG anzuwenden.
- 15 Hinsichtlich der Verleihung akademischer Grade ist § 65 HG anzuwenden.
- 16 Hinsichtlich der Wiederholung von Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase ist § 41 Abs. 2 dritter Satz HG nicht anzuwenden.

§ C 20 Unterrichtsfach Psychologie/Philosophie

(1) Unterrichtsfach Psychologie/Philosophie: Dauer und Gliederung des Studiums

Das Studium zur Erlangung des Lehramts Psychologie/Philosophie im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) umfasst insgesamt 115 ECTS-Anrechnungspunkte, davon 95 ECTS-Anrechnungspunkte im Bachelor- und 20 ECTS-Anrechnungspunkte im Masterstudium. Lehrveranstaltungen des Fachs (F) umfassen 79 ECTS-Anrechnungspunkte (Bachelor) und 14 ECTS-Anrechnungspunkte (Master), die fachdidaktischen Lehrveranstaltungen (FD) umfassen 16 ECTS-Anrechnungspunkte (Bachelor) und 6 ECTS-Anrechnungspunkte (Master). Pädagogisch-Praktische Studien (PPS) sind im Ausmaß von 5 ECTS-Anrechnungspunkten/Fach und 10 ECTS-Anrechnungspunkten in den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen (BWG) im Bachelorstudium inkludiert.

(2) Unterrichtsfach Psychologie/Philosophie (PP): Kompetenzen (BA und MA)

Fachkompetenzen

Fachwissenschaftliche Kompetenzen

Die AbsolventInnen verfügen über

- Wissen um Bedeutung, Systematik, Wissensstand und Forschungsmethoden der für das Unterrichtsfach PP relevanten Wissenschaften Psychologie und Philosophie;
- Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten in beiden Disziplinen;
- Grundverständnis der empirischen Bildungsforschung und des empirischen wissenschaftlichen Arbeitens im Bereich der Fachdidaktik;
- Fähigkeit, Sprache in der Wissenschaftsvermittlung modellhaft, d. h. präzise, explizit und korrekt zu verwenden und Ausführungen klar, kohärent und nachvollziehbar zu strukturieren, Bildungssprache sowohl schriftlich als auch mündlich situations-, funktions- und domänenadäquat zu verwenden;
- Wissen um relevante Erkenntnisse aus fachspezifischer Geschlechterforschung und Verhinderung geschlechterstereotyper bzw. geschlechterdominierter Fachkulturen;
- Verständnis der Komplexität globaler Entwicklungsprozesse, die zum heutigen weltpolitischen System geführt haben;
- Verständnis der Menschenrechte und wertschätzenden Umgang mit Vielfalt in unterschiedlichen Bereichen (z. B. Sprachen, Ethnien, Religionen etc.);
- Erkenntnis der gesellschaftlich und institutionell bedingten Machtmechanismen und Fähigkeit, den eigenen Umgang mit anderen unter diesen Aspekten zu analysieren und zu reflektieren;
- Wissen um Spracherwerbs- und Lernmodelle und Reflexion dieser im Rahmen eigener Sprachlernerfahrungen.

Fachdidaktische Kompetenzen

Die AbsolventInnen verfügen über

- Kenntnisse zur fach- und sachgerechten Planung und Durchführung des Unterrichts, einschließlich der Konzeption und Durchführung von Leistungsfeststellungen und -beurteilungen;
- Fähigkeiten zur Unterstützung des Lernens und der Motivation der SchülerInnen durch Gestaltung von Lernsituationen; insbesondere das Umsetzen von Konzepten zur Realisierung differenzierter und individualisierter Unterrichts;

- Fähigkeiten zur Förderung der Fähigkeiten von SchülerInnen zum selbstbestimmten Lernen und Arbeiten; insbesondere das Herstellen von Lehr- und Lernsettings für heterogene Lerngruppen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lernziele;
- Wissen um soziale und kulturelle Lebensbedingungen der SchülerInnen und deren Berücksichtigung im Unterricht;
- die Fähigkeit, die Entwicklung von Lese- und Schreibkompetenzen und von Kompetenzen im Textverstehen der SchülerInnen einzuschätzen und zu fördern;
- Fähigkeit, Zweisprachenlernende an das Verstehen von Sachtexten und den Gebrauch der Bildungssprache gezielt heranzuführen;
- Wissen um Theorien und Konzepte geschlechterbewussten (Fach-)Unterrichts und deren Umsetzung in den Unterricht;
- Fähigkeit, Geschlechterstereotypen (Schulbücher, Lehrformen, Interaktionen) und fachspezifische Dominanzkulturen zu reflektieren;
- die Fähigkeit zur Vermittlung von Werten und Normen.

Methodenkompetenzen

Die AbsolventInnen verfügen über

- Planungs-, Problemlöse- und Entscheidungsfähigkeit; Kenntnis und Nutzung von Problemlösetechniken;
- Kenntnis und Nutzung von Methoden der Informationsbeschaffung und Ergebnissicherung;
- Kenntnisse in Projektmanagement;
- Medien, Lernplattformen und Arbeitsmaterialien entsprechend dem Stand der bildungstechnologischen Entwicklung aufbereiten und verwenden;
- systematisches Denken und Abstraktionsfähigkeit;
- Sozialkompetenzen;
- soziale Verantwortung (Umgang mit anderen Menschen und deren Meinungen, Einstellungen);
- pädagogische und fachliche Kompetenz, die sie in die Zusammenarbeit mit TeampartnerInnen einbringen können;
- Konfliktfähigkeit (Lösung von Problemen und Konflikten);
- Führung (Übernahme von Verantwortung, Treffen von Entscheidungen, Motivieren anderer Personen);
- Fähigkeit, mündliche Kommunikation fachlich, medial, sozial und situativ angemessen zu gestalten und zum Gelingen der Kommunikation im Unterricht beizutragen; dazu gehören auch der Einsatz von Mimik und Gestik in der mündlichen Vermittlung von Inhalten und die Kommunikation über Medien.

Personale Kompetenzen

Die AbsolventInnen verfügen über

- Selbstverantwortung (Einschätzung der eigenen Ressourcen/Bedürfnisse in Abstimmung mit der Umwelt, Lernbereitschaft); Kompetenzen im Lern- und Arbeitsverhalten (Planen und Steuern des eigenen Handelns);
- Wissen um Möglichkeiten in der beruflichen Lebensgestaltung und Umsetzung dieses Wissens;
- Fähigkeit, die eigene (zukünftige) Rolle in Bezug auf interkulturelle Themen kritisch zu reflektieren, sowie Analyse- und Reflexionsvermögen des eigenen und fremden Verhaltens.

(3) Unterrichtsfach Psychologie/Philosophie: Modulübersicht (Bachelorstudium)

| Modulübersicht Bachelorstudium | | Modulart | Voraus. | SSt | EC | SEM |
|--------------------------------|--|----------|--------------------|-------------|-----------|---------|
| PPA | Fächerübergreifendes Grundmodul: Einführung in das Lehramtsstudium „Unterrichtsfach Psychologie und Philosophie“ | PM | – | 8,5 | 12 | 1, 2 |
| PPB | Intra- und interpersonelle Grundlagen des Verhaltens und Erlebens | PM | PPA.001 PPA.005 | 8 | 12 | 2, 3, 4 |
| PPC | Entwicklungspsychologische Grundlagen des Verhaltens und Erlebens | PM | PPA.001 PPA.005 | 4 | 6 | 5, 6 |
| PPD | Anwendungsgebiete der Psychologie | PM | PPA.001 PPA.005 | 4 | 6 | 7 |
| PPE | Systematische Grundlagen der Philosophie | PM | PPA.001 | 6 | 9 | 1, 2, 3 |
| PPF | Einführung in die Ethik und in weitere Disziplinen der Philosophie | PM | PPA.001 | 8 | 11 | 3, 4 |
| PPG | Geschichte der Philosophie – Grundlagen | PM | PPA.001 | 6 | 10 | 2, 4, 5 |
| PPH | Fachdidaktik für das Lehramtsstudium „Unterrichtsfach Psychologie und Philosophie“ | PM | PPA.001 PPA.005 | 6 | 11 | 6, 7 |
| PPI | Vertieftes wissenschaftliches Arbeiten | PM | PPA | 4 | 8 | 8 |
| PPJ | Schulpraxis Psychologie und Philosophie PPS und Begleitung | PM | PPA | 8 | 10 | 4, 5, 6 |
| SUMME | | | | 62,5 | 95 | |

(4) Kernelemente pädagogischer Berufe

Die Kernelemente pädagogischer Berufe werden als Querschnittsthemen in alle Module integriert. Auf *Sprache* als zentrales Medium des Lehrens und Lernens wird bei allen Präsentationen und schriftlichen Arbeiten Wert gelegt. Insbesondere in den Proseminaren und Seminaren sowie in den Pädagogisch-Praktischen Studien wird die Entwicklung einer adressatInnengerechten Unterrichtssprache und Haltung gefördert und gefordert. Die Entwicklung einer *inklusiven Grundhaltung* mit der Intention, die Bedeutung von Differenzen in Lernprozessen in Hinblick auf die Lehrenden, Lernenden und die institutionelle Organisation des Lernens mit der Perspektive, die damit verbundenen Macht- und Ungleichheitsverhältnisse zu erkennen und zu verändern, wird als Querschnittsaufgabe aller Lehren-

den gesehen. Eine grundlegende Orientierung in den Diversitätsbereichen Mehrsprachigkeit, Interkulturalität, Interreligiosität, Begabung, Behinderung sowie Gender wird schwerpunktmäßig in den Modulen PPC, PPD, PPF, PPH, PPI und PPJ. Die Auseinandersetzung mit *Medien und digitalen Medien* ist verankert. *Global Citizenship Education* reagiert auf neue Herausforderungen für die Bildung im Kontext einer vernetzten und globalisierten Weltgesellschaft. Durch die Einbeziehung von *Global Citizenship Education* als Kernelement soll ein Bewusstsein für globale Zusammenhänge geschaffen und es sollen die Fähigkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe, zur Mitgestaltung und Mitverantwortung in der Weltgesellschaft gefördert werden.

(5) Pädagogisch-Praktische Studien: Bachelorstudium

Die Pädagogisch-Praktischen Studien werden in Abschnitt § B 2 erläutert.

(6) Module: Bachelorstudium

| | | | | | | | |
|--|------------|-----------|-----------|-------------|----------|----------------|-------------|
| Kurzzeichen/Modulbezeichnung: PPA/Fächerübergreifendes Grundmodul: Einführung in das Lehramtsstudium „Unterrichtsfach Psychologie und Philosophie“ | | | | | | | |
| Modulniveau | SSt | EC | Modulart | SEM | Vorauss. | Sprache | Institution |
| BA | 8,5 | 12 | PM | 1, 2 | – | Deutsch | KFUG |
| Inhalt: Informationslehrveranstaltung für Lehramtsstudierende (UF Psychologie und Philosophie) <ul style="list-style-type: none"> • Überblick über die Organisation und Einrichtungen der Universität Graz, Überblick über die Organisation und Aufgaben der Österreichischen HochschülerInnenschaft, Aufbau des Studiums und Überblick über das Curriculum, Arbeitsbereiche der Institute bzw. Fächer, soweit sie für das Studium relevant sind, Qualifikationsprofil des Studiums, Berufsfeld und Berufsmöglichkeiten Weitere Inhalte (Kurzbeschreibung): Einführender Überblick über die wichtigsten Teilgebiete und Forschungsmethoden der Psychologie und Philosophie: Psychologie <ul style="list-style-type: none"> • Historische Entwicklung der wissenschaftlichen Psychologie • Beschreibung der verschiedenen Fächer der Psychologie anhand spezifischer Fragestellungen und methodischer Vorgehensweisen in den jeweiligen Teilgebieten • Einführung in die Methodik experimenteller und empirisch-psychologischer Forschung und in ausgewählte grundlegende statistische Verfahren • Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten und Lesen, Interpretieren und Verfassen von (psychologischen) Texten Philosophie <ul style="list-style-type: none"> • Überblick über Teilgebiete, Disziplinen, Richtungen und Persönlichkeiten (Klassiker) der Philosophie anhand paradigmatischer philosophischer Fragestellungen und deren Lösungsversuche • Einführung in die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens und in das Lesen, Interpretieren und Verfassen von (philosophischen) Texten | | | | | | | |
| Lernergebnisse/Kompetenzen: Die AbsolventInnen des Moduls <ul style="list-style-type: none"> • wissen um die Struktur der Universität und der studienrelevanten Verwaltungsabläufe; • kennen die Ausbildungsziele des Studiums und die beruflichen Perspektiven; • wissen um Bedeutung, Systematik, Wissensstand und Forschungsmethoden der für das Unterrichtsfach PP relevanten Wissenschaften Psychologie und Philosophie; • haben die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten in beiden Disziplinen; • wissen um die Möglichkeiten in der beruflichen Lebensgestaltung und Umsetzung dieses Wissen; • haben Kenntnis von Methoden der Informationsbeschaffung und Ergebnissicherung und nutzen diese. | | | | | | | |

| Lehrveranstaltungen | | | | | | | | |
|---------------------|---|--------|------------------|----|---------|-----|-----|-----|
| Abk. | LV-Name | LV-Typ | F/FD/ PPS/BWG | TZ | Voraus. | SSt | EC | SEM |
| PPA.001 | Informationslehrveranstaltung für Lehramtsstudierende (Unterrichtsfach Psychologie und Philosophie) | OL | F | – | – | 0,5 | 0,5 | 1 |
| PPA.002 | Einführung in die Philosophie | VO | F | – | – | 2 | 3 | 1 |
| PPA.003 | Einführung in die Fächer und Geschichte und Richtungen der Psychologie | VO | F | – | – | 2 | 3 | 1 |
| PPA.004 | Einführung in die Philosophie (mit einer Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten) | PS | F | 25 | – | 2 | 2,5 | 1 |
| PPA.005 | Forschungsmethoden der Psychologie | VO | F | – | – | 2 | 3 | 2 |

Kurzzeichen/Modulbezeichnung:

PPB/Intra- und interpersonelle Grundlagen des Verhaltens und Erlebens

| Modulniveau | SSt | EC | Modulart | SEM | Vorauss. | Sprache | Institution |
|-------------|-----|----|----------|---------|---------------------|---------|-------------|
| BA | 8 | 12 | PM | 2, 3, 4 | PPA.001, PPA.005 | Deutsch | KFUG |

Inhalt:

Einführung in die wichtigsten Forschungsfelder, Methoden, Theorien und Befunde der Grundlagenfächer Differentielle Psychologie, Allgemeine Psychologie, Biologische Psychologie und Klinische Psychologie

Differentielle Psychologie

- Geschichte, Begriffe, Konzepte und Forschungsmethoden der differentiellen Psychologie
- Individuelle Unterschiede im menschlichen Erleben und Verhalten im Leistungsbereich und im Persönlichkeitsbereich (u. a. gender- und kultur-faires Testen, geschlechterspezifische und kulturspezifische Unterschiede im Persönlichkeitsbereich)
- Erhebung von Hochbegabung und kognitiven Defiziten im Leistungsbereich
- Determinanten interindividueller Unterschiede (Anlage-Umwelt, Verhaltensgenetik)

Allgemeine Psychologie

- Geschichte, theoretische und methodologische Grundlagen der Allgemeinen Psychologie
- Grundlegende, generelle und fundamentale Regelmäßigkeiten des Erlebens und Verhaltens
- Theorien, Modelle und empirische Ergebnisse zu Themenbereichen der Allgemeinen Psychologie

Biologische Psychologie

- Für die Psychologie relevante anatomische Grundlagen und Grundprinzipien der Funktionsweise von Gehirn und Nervensystem
- Zusammenhänge zwischen anatomischen, physiologischen und neurochemischen Erkenntnissen und menschlichen Verhaltens- und Erlebensprozessen
- Einführung in die Terminologie und Themenbereiche der Biologischen Psychologie

Klinische Psychologie

- Geschichte, Gegenstandsbereich, Aufgaben und Methoden der Klinischen Psychologie
- Klassifikationssysteme und klinisch-psychologische Diagnostik
- Ausgewählte psychische Störungen
- Geschlechtsunterschiede hinsichtlich der Prävalenz und des Verlaufs psychischer Störungen

Lernergebnisse/Kompetenzen:

Die AbsolventInnen des Moduls

- haben ein Grundverständnis empirischen wissenschaftlichen Arbeitens in den Grundlagenfächern Differentielle Psychologie, Allgemeine Psychologie, Biologische und Klinische Psychologie;
- wissen um relevante Erkenntnisse aus der Geschlechterforschung in den Bereichen Differentielle Psychologie, Allgemeine Psychologie, Biologische und Klinische Psychologie;
- haben die Fähigkeit, Sprache in der Wissenschaftsvermittlung modellhaft, d. h. präzise, explizit und korrekt zu verwenden und Ausführungen klar, kohärent und nachvollziehbar zu strukturieren.

| Lehrveranstaltungen | | | | | | | | |
|----------------------------|----------------------------|---------------|--------------------------|-----------|----------------|------------|-----------|------------|
| Abk. | LV-Name | LV-Typ | F/FD/ PPS/BWG | TZ | Voraus. | SSt | EC | SEM |
| PPB.001 | Differentielle Psychologie | VO | F | – | – | 2 | 3 | 2 |
| PPB.002 | Allgemeine Psychologie | VO | F | – | – | 2 | 3 | 3 |
| PPB.003 | Biologische Psychologie | VO | F | – | – | 2 | 3 | 3 |
| PPB.004 | Klinische Psychologie | VO | F | – | – | 2 | 3 | 4 |

Kurzzeichen/Modulbezeichnung:

PPC/Entwicklungspsychologische Grundlagen des Verhaltens und Erlebens

| | | | | | | | |
|-------------|----------|----------|-----------|-------------|-----------------------------|----------------|-------------|
| Modulniveau | SSt | EC | Modulart | SEM | Vorauss. | Sprache | Institution |
| BA | 4 | 6 | PM | 5, 6 | PPA.001, PPA.005 | Deutsch | KFUG |

Inhalt:

Entwicklungspsychologie

- Grundlagen (Gegenstand, Methoden, Untersuchungsdesigns) der Entwicklungspsychologie
- Theorien der Entwicklungspsychologie – kognitive, körperliche und sozial-emotionale Entwicklung über die Lebensspanne mit Berücksichtigung geschlechter- und kulturbezogener Forschung in diesem Bereich
- Grundlagen des Spracherwerbs und von Lernmodellen im frühkindlichen Alter
- Grundlagen von Lese-, Rechtschreib- und Rechenschwächen und sowie Interventionsmöglichkeiten

Lernergebnisse/Kompetenzen:

Die AbsolventInnen des Moduls

- haben ein Grundverständnis empirischen wissenschaftlichen Arbeitens im Grundlagenfach Entwicklungspsychologie;
- wissen um relevante Erkenntnisse aus der Geschlechterforschung im Grundlagenfach Entwicklungspsychologie;
- haben die Fähigkeit, Sprache in der Wissenschaftsvermittlung modellhaft, d. h. präzise, explizit und korrekt zu verwenden und Ausführungen klar, kohärent und nachvollziehbar zu strukturieren.

Lehrveranstaltungen

| Abk. | LV-Name | LV-Typ | F/FD/ PPS/BWG | TZ | Vorauss. | SSt | EC | SEM |
|---------|----------------------------|--------|------------------|----|----------|-----|----|-----|
| PPC.001 | Entwicklungspsychologie I | VO | F | – | – | 2 | 3 | 5 |
| PPC.002 | Entwicklungspsychologie II | VO | F | – | – | 2 | 3 | 6 |

| | | | | | | | |
|--|----------|----------|-----------|----------|-----------------------------|----------------|-------------|
| Kurzzzeichen/Modulbezeichnung: PPD/Anwendungsgebiete der Psychologie | | | | | | | |
| Modulniveau | SSt | EC | Modulart | SEM | Vorauss. | Sprache | Institution |
| BA | 4 | 6 | PM | 7 | PPA.001, PPA.005 | Deutsch | KFUG |
| <p>Inhalt: Einführung in die wichtigsten Forschungsfelder, Methoden, Theorien und Befunde der pädagogischen Psychologie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lernen und Wissenserwerb • Lern- und Leistungsmotivation • Pädagogisch-psychologische Diagnostik • Konzeption, Durchführung und Evaluation von Lehr-/Lernangeboten in der gesamten Lebensspanne <p>Sozialpsychologie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschichte, Gegenstandsbereich und Aufgaben der Sozialpsychologie • Aufnahme und Verarbeitung sozialer Information • Zwischenmenschliche Beziehungen – Prozesse innerhalb und zwischen Gruppen mit Berücksichtigung geschlechter- und kulturspezifischer Fragestellungen • Grundlagen gesellschaftlich und institutionell bedingter Machtmechanismen, sowie (welt)politischer Systeme aus Sicht der Sozialpsychologie • Sozialpsychologische Grundlagen von Führung von Gruppen/Teams/Institutionen unterschiedlicher Größe unter Berücksichtigung geschlechter- und kulturspezifischer Fragestellungen | | | | | | | |
| <p>Lernergebnisse/Kompetenzen: Die AbsolventInnen des Moduls</p> <ul style="list-style-type: none"> • haben ein Grundverständnis empirischen wissenschaftlichen Arbeitens in der empirischen Bildungsforschung, in der Pädagogischen Psychologie und Sozialpsychologie; • wissen um relevante Erkenntnisse aus Geschlechterforschung in den Grundlagenfächern Pädagogische Psychologie und Sozialpsychologie; • wissen um relevante Erkenntnisse aus fachspezifischer Geschlechterforschung; • haben die Fähigkeit, Sprache in der Wissenschaftsvermittlung modellhaft, d. h. präzise, explizit und korrekt zu verwenden und Ausführungen klar, kohärent und nachvollziehbar zu strukturieren; • wissen um Spracherwerbs- und Lernmodelle und Reflexion dieser im Rahmen eigener Sprachlernerfahrungen; • haben ein Verständnis der Komplexität globaler Entwicklungsprozesse, die zum heutigen weltpolitischen System geführt haben; • pflegen wertschätzenden Umgang mit Vielfalt in unterschiedlichen Bereichen (z. B. Sprachen, Ethnien, Religionen etc.); • erkennen gesellschaftlich und institutionell bedingte Machtmechanismen und haben die Fähigkeit, den eigenen Umgang mit anderen unter diesen Aspekten zu analysieren. | | | | | | | |

| Lehrveranstaltungen | | | | | | | | |
|---------------------|----------------------------|--------|--------------|----|----------|-----|----|-----|
| Abk. | LV-Name | LV-Typ | F/FD/PPS/BWG | TZ | Vorauss. | SSt | EC | SEM |
| PPD.001 | Pädagogische Psychologie I | VO | F | – | – | 2 | 3 | 7 |
| PPD.002 | Sozialpsychologie | VO | F | – | – | 2 | 3 | 7 |

| | | | | | | | |
|--|----------|----------|-----------|----------------|----------------|----------------|-------------|
| Kurzzzeichen/Modulbezeichnung: PPE/Systematische Grundlagen der Philosophie | | | | | | | |
| Modulniveau | SSt | EC | Modulart | SEM | Vorauss. | Sprache | Institution |
| BA | 6 | 9 | PM | 1, 2, 3 | PPA.001 | Deutsch | KFUG |
| Inhalt: <ul style="list-style-type: none"> • Grundlegende Einführung in Erkenntnistheorie und Logik unter Berücksichtigung historischer Bezüge Erkenntnistheorie <ul style="list-style-type: none"> • Übersicht über erkenntnistheoretische Grundfragen wie die Natur des Wissens und des Glaubens, der Wahrheit und der Begründung • Verhältnis zwischen Subjekt und Objekt • Verhältnis zwischen Erkenntnis und Wirklichkeit und zwischen Erkenntnis und Wertung • Verhältnis zwischen Beschreiben, Erklären und Begründen • Verhältnis zwischen Subjektivität, Objektivität und Intersubjektivität • Verhältnis zwischen apriorisch/aposteriorisch und analytisch/synthetisch • Fundamentalismus, Fallibilismus und Skeptizismus • Realismus und Idealismus Logik <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Hauptprobleme der (formalen) Logik sowie in die Abgrenzung von Logik und Psychologie • Unterscheidung zwischen deduktiver Korrektheit und induktiver Stärke von Argumenten • Explikation der wahrheitsfunktionalen und der elementar-prädikatenlogischen Gültigkeit • Besprechung und Einübung von auf Logiksystemen bezogenen Symbolisierungsverfahren • Überprüfung natürlich-sprachlicher Argumente auf ihre wahrheitsfunktionale oder elementare Gültigkeit | | | | | | | |
| Lernergebnisse/Kompetenzen: Die AbsolventInnen des Moduls <ul style="list-style-type: none"> • haben die Fähigkeit, Sprache in der Wissenschaftsvermittlung modellhaft, d. h. präzise, explizit und korrekt zu verwenden und Ausführungen klar, kohärent und nachvollziehbar zu strukturieren, Bildungssprache sowohl schriftlich als auch mündlich situations-, funktions-, und domänenadäquat zu verwenden; • können systematisch denken und haben Abstraktionsfähigkeit; • haben Planungs-, Problemlöse und Entscheidungsfähigkeit. | | | | | | | |

| Lehrveranstaltungen | | | | | | | | |
|---------------------|-------------------------------------|------------------|--------------|-----------------|----------|-----|----|-----|
| Abk. | LV-Name | LV-Typ | F/FD/PPS/BWG | TZ | Vorauss. | SSt | EC | SEM |
| PPE.001 | Logik I | VO ODER VU | F | – ODER 40 | – | 2 | 3 | 1 |
| PPE.002 | Logik II | VO ODER VU | F | – ODER 40 | – | 2 | 3 | 2 |
| PPE.003 | Einführung in die Erkenntnistheorie | VO | F | – | – | 2 | 3 | 3 |

Kurzzeichen/Modulbezeichnung:

PPF/Einführung in die Ethik und in weitere Disziplinen der Philosophie

| Modulniveau | SSt | EC | Modulart | SEM | Vorauss. | Sprache | Institution |
|-------------|----------|-----------|-----------|-------------|----------------|----------------|-------------|
| BA | 8 | 11 | PM | 3, 4 | PPA.001 | Deutsch | KFUG |

Inhalt:

Ethik

- Grundlagen der traditionellen Ethik und ihrer zentralen systematischen Orientierungen (Eudämonismus bzw. Tugendethik, Deontologie, Utilitarismus), Grundlagen der angewandten Ethik sowie der modernen Metaethik
- Einblick in ethische Grundthemen (Was ist prinzipiengeleitetes Handeln? Pflicht und Neigung, Wünsen und Wollen, Werten und Entscheiden)
- Einblick in das Verhältnis zwischen gelebter Sittlichkeit (Moral), deskriptiver Ethik, normativer Ethik und Metaethik
- Verständnis von Tatsachen versus Werte und Normen
- Rolle psychischer Einstellungen (Ansichten, Absichten und Gefühle) für Werte und Normen
- Moralische Motivation
- Metaethik (insbesondere Fragen der Bedeutung normativer Sätze und deren Begründung und Kritik)
- Moralische Praxis und ethische Theorie

Angewandte Ethik

- Einführung in Problematik und Aufgabenstellung der Angewandten Ethik, insbesondere hinsichtlich der Schwierigkeit, normativ-ethische Theorien im Sinne der begründeten Handlungsanweisung anzuwenden
- Methoden wissenschaftlicher Reflexion ethischer Praxisfelder
- Konzepte und Probleme des individuellen, sozialen und kollektiven Handelns
- Grundlagen der Verantwortung von Individuen und Gemeinschaften
- Konzeptionen der Person und des Handelns in Philosophie, Ökonomie, Soziologie und Jurisprudenz
- Normative Grundsätze verantwortlichen Handelns gegenüber Einzelnen und Institutionen
- Probleme kollektiven Entscheidens
- Diskussion Angewandter Ethik anhand gegenwärtiger ethischer Fragestellungen in der Gesellschaft und/oder aktueller wissenschaftlicher Ethikdiskurse

ODER

Politische Philosophie

- Übersicht über die zentralen Probleme der Politischen Philosophie
- Gleichheit
- Freiheit
- Gerechtigkeit
- Legitimität

Wissenschaftstheorie

- Gegenstand/Aufgaben der Wissenschaften
- Kategorisierungen der Wissenschaften
- Kriterien der Wissenschaftlichkeit
- Wissenschaftliche Methoden und Begriffsbildung
- Hypothesen- und Theorienbildung
- Beobachtung und Experiment
- Erklärung und Vorhersage
- Stützung, Bewährung und Falsifikation von Theorien
- Psychologische, soziologische und logische Betrachtungsweisen von Wissenschaft

Philosophie des Geistes

- Psychisches im Allgemeinen (z. B. Merkmale des Psychischen) und im Speziellen (etwa Analysen psychischer Phänomene wie Urteilen und Wollen)
- Verhältnis des Psychischen zum Physischen, zum Geistigen (Abstrakten) und zum Sozialen

ODER**Philosophie der Sprache**

- Grundlegende Einführung verbunden mit einer logisch-philosophischen Fundierung
- Anwendung von Sprachphilosophie auf philosophische Sprachanalyse und auf Argumentationen
- Frage der Bedeutung von (sprachlichen) Ausdrücken
- Grundbegriffe und theoretische Ansätze der Sprachphilosophie, Bedeutungstheorien, Sprechakttheorien
- Verständnis vom Verhältnis von Denken und Sprechen, Sprechen und Handeln, Erlebnis und Ausdruck, Sinn und Ausdruck, Intentionalität und Bedeutung

ODER**Ontologie/Metaphysik**

- Sein, Seiendes und Gegenstand im Allgemeinen
- Lehre über das, was es gibt (ontologische Festlegung, Reduktion und Elimination sowie die ontologische Abhängigkeit von Entitäten)
- Kategorienlehre (als Lehre über Kategorien im Allgemeinen und über einzelne Kategorien wie die der Konkreta und Abstrakta)

ODER**Philosophische Anthropologie**

- Anthropologie als philosophische Disziplin
- Naturalismus und Reduktionismus in modernen Anthropologien
- Künstliche Intelligenz, technische Rekonstruktionen des Menschen

Lernergebnisse/Kompetenzen:

Die AbsolventInnen des Moduls

- haben soziale Verantwortung (Umgang mit anderen Menschen und deren Meinungen, Einstellungen);
- können Werten und Normen vermitteln;
- haben die Fähigkeit, Sprache in der Wissenschaftsvermittlung modellhaft, d. h. präzise, explizit und korrekt zu verwenden und Ausführungen klar, kohärent und nachvollziehbar zu strukturieren, Bildungssprache sowohl schriftlich als auch mündlich situations-, funktions-, und domänenadäquat zu verwenden;
- haben Verständnis der Komplexität globaler Entwicklungsprozesse, die zum heutigen weltpolitischen System geführt haben;
- haben Verständnis der Menschenrechte und wertschätzenden Umgang mit Vielfalt in unterschiedlichen Bereichen (z. B. Sprachen, Ethnien, Religionen etc.);
- erkennen gesellschaftlich und institutionell bedingte Machtmechanismen und haben die Fähigkeit, den eigenen Umgang mit anderen unter diesen Aspekten zu analysieren und reflektieren.

| Lehrveranstaltungen | | | | | | | | |
|---------------------|---|--------|------------------|----|---------|-----|----|-----|
| Abk. | LV-Name | LV-Typ | F/FD/ PPS/BWG | TZ | Voraus. | SSt | EC | SEM |
| PPF.001 | Einführung in die Ethik | VO | F | – | – | 2 | 3 | 3 |
| PPF.002 | Angewandte Ethik, ODER Einführung in die Politische Philosophie | VO | F | – | – | 2 | 2 | 4 |
| PPF.003 | Einführung in die Wissenschaftstheorie | VO | F | – | – | 2 | 3 | 4 |
| PPF.004 | Einführung in die Philosophie des Geistes, ODER Einführung in die Philosophie der Sprache, ODER Einführung in die Ontologie/ Metaphysik, ODER Einführung in die Philosophische Anthropologie | VO | F | – | – | 2 | 3 | 4 |

| | | | | | | | |
|---|----------|-----------|-----------|----------------|----------------|----------------|-------------|
| Kurzzeichen/Modulbezeichnung: PPG/Geschichte der Philosophie – Grundlagen | | | | | | | |
| Modulniveau | SSt | EC | Modulart | SEM | Vorauss. | Sprache | Institution |
| BA | 6 | 10 | PM | 2, 4, 5 | PPA.001 | Deutsch | KFUG |
| Inhalt: <ul style="list-style-type: none"> • Exemplarische Darstellung der Entwicklung philosophischen Denkens (der Entstehung philosophischer Fragestellungen und deren Ausarbeitung und Weiterführung) anhand wichtiger Strömungen und Personen von den Anfängen bis zur Gegenwart unter besonderer Berücksichtigung der Ethik und von Gerechtigkeitstheorien (Antike/Mittelalter/Neuzeit/19. und 20. Jhd./Gegenwart) • Vermittlung einer Auswahl systematischer Themen bzw. einer Auswahl von Klassikern als ProtagonistInnen derartiger Themen mit Blick auf den aktuellen AHS-Lehrplan | | | | | | | |
| Lernergebnisse/Kompetenzen: Die AbsolventInnen des Moduls <ul style="list-style-type: none"> • haben soziale Verantwortung (Umgang mit anderen Menschen und deren Meinungen, Einstellungen); • können Werten und Normen vermitteln; • haben die Fähigkeit, Sprache in der Wissenschaftsvermittlung modellhaft, d. h. präzise, explizit und korrekt zu verwenden und Ausführungen klar, kohärent und nachvollziehbar zu strukturieren sowie Bildungssprache sowohl schriftlich als auch mündlich situations-, funktions-, und domänenadäquat zu verwenden; • haben ein Verständnis der Komplexität globaler Entwicklungsprozesse, die zum heutigen welt-politischen System geführt haben; • haben ein Verständnis der Menschenrechte und wertschätzenden Umgang mit Vielfalt in unterschiedlichen Bereichen (z. B. Sprachen, Ethnien, Religionen etc.); • erkennen die gesellschaftlich und institutionell bedingten Machtmechanismen und haben die Fähigkeit, den eigenen Umgang mit anderen unter diesen Aspekten zu analysieren und reflektieren. | | | | | | | |

| Lehrveranstaltungen | | | | | | | | |
|---------------------|---|-------------------------|--------------|------------------------|----------|-----|----|-----|
| Abk. | LV-Name | LV-Typ | F/FD/PPS/BWG | TZ | Vorauss. | SSt | EC | SEM |
| PPG.001 | Einführung in die Geschichte der Philosophie | VO | F | – | – | 2 | 2 | 2 |
| PPG.002 | Geschichte der Philosophie (Textinterpretation Ethik) | PS | F | 25 | – | 2 | 4 | 4 |
| PPG.003 | Klassiker der Philosophie im PP-Unterricht | VO ODER VU | F | – ODER 40 | – | 2 | 4 | 5 |

Kurzzeichen/Modulbezeichnung:

PPH/Fachdidaktik für das Lehramtsstudium „Unterrichtsfach Psychologie und Philosophie“

| Modulniveau | SSt | EC | Modulart | SEM | Voraus. | Sprache | Institution |
|-------------|----------|-----------|-----------|-------------|-----------------------------|----------------|-------------|
| BA | 6 | 11 | PM | 6, 7 | PPA.001, PPA.005 | Deutsch | KFUG |

Inhalt:

Grundlagen der Fachdidaktik

- Vermittlung didaktischer Prinzipien und fachdidaktischer Grundkenntnisse
- Geschichte, Aufgaben und Ziele des Unterrichtsfachs PP
- Einführung in Planung, Durchführung und Evaluation von Unterricht
- Konzeption und Durchführung von Leistungsfeststellungen und -beurteilungen
- Bestimmungen der österreichischen Lehrpläne mit Schwerpunkt AHS
- Bildungsziele und Unterrichtsprinzipien aus dem Blickwinkel des Unterrichtsfachs PP
- Auseinandersetzung mit rechtlichen Rahmenbedingungen zur Erfassung und Beurteilung von SchülerInnenleistungen
- Methoden der Informationsbeschaffung und Ergebnissicherung
- Theorien und Konzepte geschlechterbewussten (Fach) Unterrichts und deren Umsetzung im Unterricht
- Grundlagen von Lese- und Schreibkompetenzen, sowie Textverständnis und deren Förderung (unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Zweisprachenlernenden)
- Unterrichtsgestaltung im Fach PP
- Einführung in die Unterrichtsplanung von Inhalt, Form und Methode des PP-Unterrichts
- Konzepte zur Realisierung differenzierten und individualisierten Unterrichtens
- Konzepte zur Förderung von selbstbestimmtem Lernen und Arbeiten von SchülerInnen
- Lehr- und Lernsettings für heterogene Lerngruppen
- Innovative Unterrichtsmethoden im Fach PP
- Medien, Lernplattformen und Arbeitsmaterialien entsprechend dem Stand der bildungstechnologischen Entwicklung als Quelle und Thema von PP-Unterricht
- Möglichkeiten und Chancen außerschulischer Lernorte für das Unterrichtsfach PP
- Text und Bild als Medium und Inhalt im PP-Unterricht
- Fächerübergreifende Zugänge und projektorientierte Gestaltung

Lernergebnisse/Kompetenzen:

Die AbsolventInnen des Moduls

- können Konzeption und Durchführung von Leistungsfeststellungen und -beurteilungen erstellen;
- können das Lernen und die Motivation der SchülerInnen durch Gestaltung von Lernsituationen unterstützen – insbesondere die Umsetzung von Konzepten zur Realisierung differenzierten und individualisierten Unterrichtens;
- fördern die Fähigkeiten von SchülerInnen zum selbstbestimmten Lernen und Arbeiten; insbesondere das Herstellen von Lehr- und Lernsettings für heterogene Lerngruppen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lernziele;
- haben Kenntnis der Methoden der Informationsbeschaffung und Ergebnissicherung und können diese nützen;
- können Medien, Lernplattformen und Arbeitsmaterialien entsprechend dem Stand der bildungstechnologischen Entwicklung aufbereiten und verwenden;
- haben die Fähigkeit, die Entwicklung von Lese- und Schreibkompetenzen sowie die Kompetenzen im Textverstehen der SchülerInnen einzuschätzen und zu fördern;
- haben die Fähigkeit, Zweisprachenlernende an das Verstehen von Sachtexten und den Ge-

- brauch der Bildungssprache gezielt heranzuführen;
- haben das Wissen um soziale und kulturelle Lebensbedingungen der SchülerInnen und deren Berücksichtigung im Unterricht;
 - haben das Wissen um Theorien und Konzepte geschlechterbewussten (Fach)Unterrichts und deren Umsetzung in den Unterricht; haben die Fähigkeit, Geschlechterstereotypen (Schulbücher, Lehrformen, Interaktionen) und fachspezifische Dominanzkulturen zu reflektieren;
 - können Werte und Normen vermitteln;
 - können Medien, Lernplattformen und Arbeitsmaterialien entsprechend dem Stand der bildungstechnologischen Entwicklung aufbereiten und verwenden;
 - haben Planungs-, Problemlöse- und Entscheidungsfähigkeit;
 - haben Kenntnis und Nutzung von Problemlösetechniken;
 - haben Kenntnis und Nutzung von Methoden der Informationsbeschaffung und Ergebnissicherung;
 - haben Projektmanagementkenntnisse;
 - verfügen über Führungskompetenz (Übernahme von Verantwortung, Treffen von Entscheidungen, Motivieren anderer Personen);
 - haben die Fähigkeit, mündliche Kommunikation fachlich, medial, sozial und situativ angemessen zu gestalten und zum Gelingen der Kommunikation im Unterricht beitragen; dazu gehören auch der Einsatz von Mimik und Gestik in der mündlichen Vermittlung von Inhalten und die Kommunikation über Medien;
 - verfügen über Konfliktfähigkeit (Lösung von Problemen und Konflikten);
 - haben Selbstverantwortung (Einschätzung der eigenen Ressourcen/Bedürfnisse in Abstimmung mit der Umwelt, Lernbereitschaft);
 - haben Kompetenzen im Lern- und Arbeitsverhalten (Planen und Steuern des eigenen Handelns);
 - haben ein Grundverständnis der empirischen Bildungsforschung und des empirischen wissenschaftlichen Arbeitens im Bereich der Fachdidaktik;
 - können systematisch denken und sind abstraktionsfähig.

| Lehrveranstaltungen | | | | | | | | |
|---------------------|---|--|------------------|--------------|---------|-----|----|-----|
| Abk. | LV-Name | LV-Typ | F/FD/ PPS/BWG | TZ | Voraus. | SSt | EC | SEM |
| PPH.001 | Grundlagen der Fachdidaktik | VO | FD | – | – | 2 | 4 | 6 |
| PPH.002 | Unterrichtsgestaltung im Fach PP | PS ODER KS | FD | 25 | – | 2 | 4 | 6 |
| PPH.003 | Innovative Unterrichtsmethoden im Fach PP | KS ODER PS ODER SE ODER AG ODER VU | FD | 25 40 | – | 2 | 3 | 7 |

Kurzzeichen/Modulbezeichnung:

PPI/Vertieftes wissenschaftliches Arbeiten

| Modulniveau | SSt | EC | Modulart | SEM | Vorauss. | Sprache | Institution |
|-------------|----------|----------|-----------|----------|------------|----------------|-------------|
| BA | 4 | 8 | PM | 8 | PPA | Deutsch | KFUG |

Inhalt:

- Vertieftes wissenschaftliches Arbeiten in der Philosophie
- Vertieftes wissenschaftliches Arbeiten in der Psychologie

Lernergebnisse/Kompetenzen:

Die AbsolventInnen des Moduls

- wissen um Bedeutung, Systematik, Wissensstand und Forschungsmethoden der für das Unterrichtsfach PP relevanten Wissenschaften Psychologie und Philosophie;
- haben die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten in beiden Disziplinen;
- haben ein Grundverständnis der empirischen Bildungsforschung und des empirischen wissenschaftlichen Arbeitens im Bereich der Fachdidaktik;
- haben die Fähigkeit, Sprache in der Wissenschaftsvermittlung modellhaft, d. h. präzise, explizit und korrekt zu verwenden und Ausführungen klar, kohärent und nachvollziehbar zu strukturieren sowie Bildungssprache sowohl schriftlich als auch mündlich situations-, funktions-, und domänenadäquat zu verwenden;
- wissen um relevante Erkenntnisse aus fachspezifischer Geschlechterforschung und Verhinderung geschlechterstereotyper bzw. geschlechterdominierter Fachkulturen;
- haben ein Verständnis der Komplexität globaler Entwicklungsprozesse, die zum heutigen weltpolitischen System geführt haben;
- haben ein Verständnis der Menschenrechte und wertschätzenden Umgang mit Vielfalt in unterschiedlichen Bereichen (z. B. Sprachen, Ethnien, Religionen etc.);
- erkennen die gesellschaftlich und institutionell bedingten Machtmechanismen und haben die Fähigkeit, den eigenen Umgang mit anderen unter diesen Aspekten zu analysieren und reflektieren;
- wissen um Spracherwerbs- und Lernmodelle und Reflexion dieser im Rahmen eigener Sprachlernerfahrungen;
- kennen Methoden der Informationsbeschaffung und Ergebnissicherung und nutzen diese;
- verwenden Medien, Lernplattformen und Arbeitsmaterialien entsprechend dem Stand der bildungstechnologischen Entwicklung und haben Planungs-, Problemlöse- und Entscheidungsfähigkeit;
- kennen Problemlösetechniken und nutzen diese;
- haben Kenntnis der Methoden der Informationsbeschaffung und Ergebnissicherung und nutzen diese;
- haben Fähigkeiten im Projektmanagement;
- haben die Fähigkeit, mündliche Kommunikation fachlich, medial, sozial und situativ angemessen zu gestalten und zum Gelingen der Kommunikation im Unterricht beitragen; dazu gehören auch der Einsatz von Mimik und Gestik in der mündlichen Vermittlung von Inhalten und die Kommunikation über Medien;
- haben Selbstverantwortung (Einschätzung der eigenen Ressourcen/Bedürfnisse in Abstimmung mit der Umwelt, Lernbereitschaft);
- haben Kompetenzen im Lern- und Arbeitsverhalten (Planen und Steuern des eigenen Handelns);
- haben ein Grundverständnis der empirischen Bildungsforschung und des empirischen wissenschaftlichen Arbeitens im Bereich der Fachdidaktik;
- können systematisch denken und sind abstraktionsfähig.

| Lehrveranstaltungen | | | | | | | | |
|----------------------------|--------------------------------------|---------------|--------------------------|-----------|----------------|------------|-----------|------------|
| Abk. | LV-Name | LV-Typ | F/FD/ PPS/BWG | TZ | Voraus. | SSt | EC | SEM |
| PPI.001 | Spezielle Kapitel der Philosophie | PS | F | 25 | – | 2 | 4 | 8 |
| PPI.002 | Spezielle Kapitel der Psychologie | PS | F | 25 | – | 2 | 4 | 8 |

Kurzzeichen/Modulbezeichnung:

PPJ/Schulpraxis Psychologie und Philosophie PPS und Begleitung

| Modulniveau | SSt | EC | Modulart | SEM | Voraus. | Sprache | Institution |
|-------------|----------|-----------|-----------|----------------|------------|----------------|-------------------|
| BA | 8 | 10 | PM | 4, 5, 6 | PPA | Deutsch | KFUG, PHSt |

Inhalt:

Die schulpraktischen Studien sollen unterrichtspraktisches Handeln von Anfang an als einen ganzheitlichen, komplexen Prozess begreifbar machen.

- Überblick über aktuelle Lehrpläne und Schulbücher im Fach Lehramt Psychologie und Philosophie
- Unterrichtsplanung: Vor- und Nachbereitung, Evaluierung, Reflexion und Analyse bzw. Diagnostik von Unterricht, Leistungsfeststellung und -beurteilung, Individualisierung und Differenzierung, Teamteaching und Kooperation
- Unterrichtssprache – Fachsprache – Alltagssprache
- Gesetzliche Rahmenbedingungen im Schulalltag
- Schulpraxis

Lernergebnisse/Kompetenzen:

Die AbsolventInnen des Moduls

- haben Erfahrung im Planen und Gestalten strukturierter Lernvorgänge (Unterrichtseinheiten) mit angemessenem fachlichen Niveau, die auf Kumulativität und Langfristigkeit hin angelegt sind;
- haben Erfahrung im Planen und Gestalten von Lernumgebungen im Rahmen selbst gesteuerten fachlichen Lernens (Projekte, Lernstationen, Freiarbeit etc.);
- kennen vielfältige Strategien zur Sicherung, Vertiefung und Verknüpfung von Lerninhalten (z. B. Wiederholen und Üben, Strukturieren und Vernetzen, Übertragen, kumulatives Lernen und Anwenden);
- beherrschen Kenntnisse von Diagnose- und Rückmeldeverfahren zur Steigerung der Unterrichtsqualität;
- erkennen individuelle Stärken und Schwächen und kennen Methoden, die SchülerInnen angemessen zu fordern und zu fördern;
- können unterschiedliche Formen der Leistungsfeststellung und -beurteilung einsetzen;
- haben die Fähigkeit, Zugänge zu Psychologie und Philosophie über Alltags-, Kontext- und Handlungsorientierung zu schaffen.

| Lehrveranstaltungen | | | | | | | | |
|---------------------|--|--------|------------------|----|---|-----|----|-----|
| Abk. | LV-Name | LV-Typ | F/FD/ PPS/BWG | TZ | Voraus. | SSt | EC | SEM |
| PPJ.001 | PPS 1: Psychologie/Philosophie | PR | PPS | – | BWA.003 BWA.03a | 1 | 1 | 4 |
| PPJ.002 | Fachdidaktische Begleitung zu PPS 1: Psychologie/Philosophie | KS | FD | 20 | BWA.003 BWA.03a | 1 | 1 | 4 |
| PPJ.003 | PPS 2: Psychologie/Philosophie | PR | PPS | – | BWB.002; BWB.02a ODER BWB.02b; PPJ.001; PPJ.002 | 1 | 2 | 5 |
| PPJ.004 | Fachdidaktische Begleitung zu PPS 2: Psychologie/Philosophie | KS | FD | 20 | BWB.002; BWB.02a ODER BWB.02b; PPJ.001; PPJ.002 | 2 | 2 | 5 |
| PPJ.005 | PPS 3: Psychologie/Philosophie | PR | PPS | – | BWB.002; BWB.02a ODER BWB.02b; PPJ.001; PPJ.002 | 1 | 2 | 6 |
| PPJ.006 | Fachdidaktische Begleitung zu PPS 3: Psychologie/Philosophie | KS | FD | 20 | BWB.002; BWB.02a ODER BWB.02b; PPJ.001; PPJ.002 | 2 | 2 | 6 |

Die Angabe der Institutionen im Modulraster stellt das voraussichtliche Angebot im Entwicklungsverbund Süd-Ost dar, das im jeweiligen Kooperationsvertrag konkretisiert wird. Eine Ausweitung bzw. Reduktion der Institutionen ist möglich.